

keiner Weise zu den konkreten Möglichkeiten dieses Bündnisses Stellung¹.

Über den weiteren Inhalt der getroffenen Abmachungen sagen die Schreiben des Habsburgers nichts aus², so daß wir hierfür auf die Mitteilungen Roberts angewiesen sind. Nach diesen waren sie von zweierlei Natur. Erstens verpflichten sich die Könige, sich gegenseitig nicht anzugreifen, einander vielmehr mit Rat und Tat zu unterstützen. Nach den Worten Roberts hätte es sich allerdings lediglich um ein einseitiges Versprechen Friedrichs gehandelt³, und in der Tat mußte ja auch dem Anjou stärker als dem Habsburger an einer solchen Garantie liegen, wenn er an die Möglichkeit eines Romzuges Friedrichs dachte und sich der Politik erinnerte, die erst vor wenigen Jahren Heinrich VII. ihm gegenüber aus den imperialen Vorstellungen heraus verfolgt hatte. Trotzdem ist aber im Hinblick auf die sonst geübte Praxis, die aus zahlreichen Beispielen bekannt ist, anzunehmen, daß Robert und Friedrich damals einen bilateralen 'Nichtangriffspakt', wie man heute sagen würde, geschlossen haben⁴.

Lagen schon hierbei das stärkere Interesse und die größeren Vorteile auf seiten König Roberts, so gilt dies in erhöhtem Maße von dem zweiten Punkt, der nichts Geringeres betraf, als daß König Friedrich dem Sohn Roberts, Herzog Karl von Kalabrien, das Reichsvikariat in allen guelfischen Gebieten ganz Italiens übertrug. In der näheren Bestimmung dessen, was darunter zu begreifen sei, differieren die Mitteilungen Roberts. Nach seinem Brief an den aragonesischen Gesandten sollte sich das Vikariat auf alle Gebiete erstrecken, die z. Zt. Heinrichs VII. der guelfischen Partei angehört hatten, im Augenblick angehören oder in Zukunft angehören werden⁵. In dem Schreiben an den Iustitiar hingegen

¹) Const. 5, 316 n. 376 (hiernach ist FINKE 3, 307 Note: 'Kein Zeichen einer Antwort' [sc. Jakobs an Friedrich] zu korrigieren); s. a. Const. 5, 318 n. 377.

²) Die Mitteilung der näheren Einzelheiten war wohl der Gesandtschaft überlassen, die Friedrich gleichzeitig mit dem Rundschreiben vom 30. 6. nach Italien entsandte (Const. 5, 303 n. 363).

³) S. u. S. 614.

⁴) Auch spricht Robert selber in seiner Mitteilung an den aragonesischen Gesandten von *condicionibus et convencionibus, quibus ipse electus et nos invicem striccius obligamur* (FINKE 3, 310 n. 145).

⁵) *Constituitque idem electus . . . ducem . . . eius vicarium in tota Ytalia in terris, que erant de parte Guelfa tempore domini Henrici quondam Romanorum regis, sunt ad presens vel erunt in futurum* (FINKE 3, 310 n. 145).